höherer Gewalt abgesehen — ganz oder teilweise verfällt, wenn die entsprechende Einfuhr oder Ausfuhr nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz erfolgt ist.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HEGER

VERORDNUNG Nr. 169/67/EWG DES RATES

vom 27. Juni 1967

über die Einführung von Erstattungen bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven und zur Änderung der Verordnung Nr. 217/66/EWG über die Aussetzung der Abschöpfung für dieses Öl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), insbesondere auf Artikel 19,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (2), insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung Nr. 217/66/EWG (3) gilt die Aussetzung der Abschöpfung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven nur bis zum 30. Juni 1967; diese Regelung wurde auf Grund der großen Schwierigkeiten getroffen, auf die die Einführung von Erstattungen bei der Erzeugung gestoßen wäre, da Artikel 19 der Verordnung Nr. 136/66/EWG in kurzer Zeit angewandt werden mußte.

Die endgültige Regelung für diese Öle soll es der Olivenöl verwertenden Industrie ermöglichen, sich mit dem für die Konservenherstellung erforderlichen Öl, ungeachtet seines Ursprungs, zu etwa gleichen Preisen wie im Rahmen der gegenwärtig geltenden Regelung zu versorgen; durch eine Erstattung bei der Erzeugung kann dieses Ziel erreicht werden.

Damit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen können, empfiehlt es sich, eine ausreichend lange Frist bis zur Anwendung der neuen Regelung festzusetzen; es wäre außerdem zweckmäßig, diese Regelung erst nach Festsetzung der Preise für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 anzuwenden.

Die Erstattung bei der Erzeugung muß es den Begünstigten ermöglichen, die Olivenölqualität, die sie am häufigsten zur Herstellung von Konserven verwenden, auf dem Markt der Gemeinschaft zu ähnlichen Preisen wie auf dem Weltmarkt zu kaufen; zu diesem Zweck muß die Erstattung bei der Erzeugung auf der Grundlage

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(3) ABl. Nr. 235 vom 22. 12. 1966, S. 3974/66.

des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr der durch Raffinieren von Jungfernöl gewonnenen Öle festgesetzt werden.

Es muß eine gewisse Stabilität des Selbstkostenpreises für Olivenöl, das zur Herstellung von Konserven verwendet wird, sichergestellt werden; zu diesem Zweck muß die Erstattung für einen längeren Zeitraum und ohne Berücksichtigung der verhältnismäßig geringen Änderungen der Abschöpfungen bei der Einfuhr festgesetzt werden.

Die Erstattung darf nur für die Mengen gewährt werden, die tatsächlich zur Herstellung der Konserven verwendet wurden; die Mitgliedstaaten müssen daher ein geeignetes Kontrollsystem einführen.

Bis zur Einführung eines gemeinschaftlichen Kontrollsystems sind die Modalitäten der Zahlung der Erstattung bei der Erzeugung, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsfrist, in den einzelnen Mitgliedstaaten verschieden; dies könnte zu einer unterschiedlichen Behandlung der Marktteilnehmer in der Gemeinschaft führen; hingegen können diese die Erstattung in kurzer Zeit erhalten, wenn die Erstattung in Form einer Befreiung von der Abschöpfung bei der Einfuhr gewährt wird; es empfiehlt sich daher, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, unter Berücksichtigung ihrer administrativen Möglichkeiten und des Interesses der Olivenöl verarbeitenden Industrie die Erstattung entweder in Form einer Geldleistung oder in Form einer Befreiung von der Abschöpfung bei einer späteren Einfuhr zu gewähren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung Nr. 217/66/EWG wird der Zeitpunkt 30. Juni 1967 durch den Zeitpunkt 31. Dezember 1967 ersetzt.

Artikel 2

Ab 1. Januar 1968 gewähren die Mitgliedstaaten den Konservenherstellern für das zur Herstellung von Fischkonserven der Tarifstellen 16.04 B, C, D und E des Gemeinsamen Zolltarifs und von Gemüsekonserven der Tarifnummer 20.02 des Gemeinsamen Zolltarifs verwendete Olivenöl eine Erstattung bei der Erzeugung.

Artikel 3

(1) Die Kommission setzt alle zwei Monate die Erstattung bei der Erzeugung fest.

(2) Der Erstattungsbetrag ist gleich dem arithmetischen Mittel des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfungen, die bei der Einfuhr von Olivenöl der Tarifstelle ex 15.07 (A) (I) (a) im Anhang I der Verordnung Nr. 166/66/EWG [1] während der beiden letzten Monate vor dem Monat der Inkraftsetzung der Erstattung erhoben wurden.

Der früher festgesetzte Erstattungsbetrag wird jedoch beibehalten, wenn der Unterschied zwischen diesem Erstattungsbetrag und dem in Unterabsatz 1 genannten arithmetischen Mittel 1,5 Rechnungseinheiten oder weniger beträgt.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten führen ein Kontrollsystem ein, mit dem sichergestellt wird, daß die Erstattung bei der Erzeugung nur für Olivenöl gewährt wird, das zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven gemäß Artikel 2 verwendet wurde.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die von ihnen gemäß Absatz (1) erlassenen Bestimmungen vor ihrer Inkraftsetzung mit.

Artikel 5

Bis zur Einführung einer Gemeinschaftsregelung über die Modalitäten der Zahlung der Erstattung bei der Erzeugung gewähren die Mitgliedstaaten die Erstattung:

— entweder in Form einer Geldleistung

— oder in Form einer Befreiung von der Abschöpfung in Höhe des dem Betreffenden zustehenden Betrages bei einer späteren Einfuhr von Olivenöl jeder Bezeichnung.

Im letzteren Fall kann die Einfuhr bis zu dem Zeitpunkt, von dem an die Einfuhrlizenzen für ein innerhalb der Gemeinschaft zu tätigendes Geschäft gültig sind, nur nach dem Mitgliedstaat erfolgen, in dem das Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven verwendet wurde.

---

[1] ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3400/66.

Artikel 6

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HEGER

VERORDNUNG Nr. 170/67/EWG DES RATES

vom 27. Juni 1967

über die gemeinsame Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 48/67/EWG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 14 Absatz (7), 28, 92 bis 94, 111 folgende und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eieralbumin, das in Anhang II des Vertrages nicht aufgeführt ist, unterliegt — im Unterschied zu Eigelb — nicht den Agrarvorschriften des Vertrages.

Hieraus ergibt sich eine Lage, die die Wirksamkeit der gemeinsamen Agrarpolitik auf dem Eiersektor gefährden kann.

Um zu einer ausgewogenen Lösung zu gelangen, wurde durch die Verordnung Nr. 48/67/EWG des Rates vom 7. März 1967 über die Einführung einer gemeinsamen Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin [1] für Eieralbumin eine ähnliche Handelsregelung wie für Eier eingeführt; diese Regelung gilt auch für Milchalbumin, da dieses weitgehend an die Stelle des Eieralbumins treten kann.

Durch die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier [2] wird vom 1. Juli 1967 an eine Regelung über einen einheitlichen Eiermarkt in der Gemeinschaft eingeführt; diese Regelung bringt insbesondere einheitliche Abschöpfungen und einheitliche Erstattungen gegenüber dritten Ländern für Eier und Eigelb in unverändertem Zustand oder in Form gewisser Eiweiß enthaltender Verarbeitungserzeugnisse.

Die Handelsregelung für Albumine muß der Regelung für Eier folgen, da jene Erzeugnisse von diesen abhängen.

Die Preisbildung bei Eieralbumin erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der Eierpreise, die in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt verschieden sind; um Wettbewerbsverzerrungen auf Grund dieser Verschiedenheit zu vermeiden, ist es notwendig, eine Einfuhrabgabe zu erheben, deren Betrag diese Ungleichheit beheben kann;

---

(1) ABl. Nr. 44 vom 10. 3. 1967, S. 646/67.

(2) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.